



* Unentgeltliche Rechtspflege

Eine Trennung ist in den meisten Fällen eine belastende Situation und eine Lebensphase, die selten ohne Konflikte überwunden werden kann. Dieses Merkblatt soll zur Orientierung bei Trennungs- und Scheidungsfragen dienen. **Wir empfehlen Ihnen, sich bei einem konkreten Anliegen mit der Sozialberatungsstelle Wittenbach (071 292 22 03) in Verbindung zu setzen**, um weitere Fragen zu klären.

Haben Sie sich zu einer Trennung oder Scheidung entschlossen tauchen meist Fragen über das weitere Vorgehen auf. Nebst der emotionalen Belastung geht es auch um Fragen der Kinderbetreuung, Finanzierung oder Gütertrennung. Ziel eines solchen Prozesses soll sein, eine Form des Getrenntlebens zu finden, die für alle Beteiligten annehmbar ist. Folgende Formen sind möglich:

- **Weiteres Zusammenleben** mit oder ohne begleitende Beratung durch eine entsprechende Stelle.
- **Die aussergerichtliche Trennung:** Diese setzt voraus, dass sich das Paar in sämtlichen Punkten der Trennung (Kinderzulagen, Unterhaltszahlungen, Besuchsrecht, Zuteilung der Wohnung/dem Haus und dem Hausrat) einig ist. Das Paar bleibt im Status der Ehe und hat sämtliche Pflichten weiterhin wahrzunehmen.
- **Das Eheschutzverfahren:** Dieses wird oft angewendet, wenn ein Teil des Ehepaares nicht bereit ist, in eine Scheidung einzuwilligen oder sich das Paar noch nicht scheiden lassen will und sich über die Trennungsfolgen nicht einig wird.
- **Die Ehetrennung / gerichtliche Trennung:** Diese Trennung funktioniert wie eine Scheidung und es tritt mit der Trennung eine Gütertrennung ein (Art.118, ZGB). Die Trennungsfolgen werden ebenfalls durch das Gericht festgelegt, jedoch bleibt die Ehe bestehen. Diese Form der Trennung wird meist aus alters-, sozialversicherungs-, und religiösen Gründen beantragt.
- **Die Scheidung auf gemeinsames Begehren:** Kann durch das Ehepaar jederzeit eingereicht werden und bedeutet die endgültige Auflösung der Ehe (Art. 111&112, ZGB)
- **Die Scheidung auf Klage:** Kann einseitig eingereicht werden, wenn das Paar vorgängig zwei Jahre getrennt gelebt hat oder die Weiterführung der Ehe nicht zumutbar ist bzw. schwerwiegende Gründe für eine vorzeitige Ehescheidung vorliegen (Art. 114&115, ZGB)

Unter dem Link <http://www.gerichte.sg.ch/g/formulare.html> finden Sie sämtliche Formulare und Merkblätter zum Thema. Die Unterlagen sind dem **Kreisgericht St. Gallen, Bohl 1, 9004 St. Gallen** zuzustellen.

Nebst dem Verfahren hat eine Scheidung oder eine Trennung auch weitreichende Folgen:

Kinder: Bei einem Eheschutz und einer Scheidung werden die Obhut der Kinder (wo die Kinder leben), die Kindesalimente und das Besuchsrecht geregelt. Das Sorgerecht wird seit dem 1. Juli 2014 beiden Elternteilen zugesprochen (Art.296, ZGB). Bei Schwierigkeiten zur Umsetzung des Besuchsrechts kann die KESB vermitteln und Anweisungen erteilen. Eine Trennung oder Scheidung kann für Kinder traumatisierend sein, sie werden oft im Verfahren vergessen oder nicht richtig informiert. Jedoch brauchen auch sie jemanden, der ihnen beisteht und gemeinsam die Trennungssituation aufarbeitet.

Finanzen: Bei der Trennung und bei der Scheidung ist es das Ziel, beiden Ehegatten ein Leben über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum zu ermöglichen. Versicherungen und Verträge sollten unbedingt überprüft werden um Unterdeckungen und ausbleibende Zahlungen zu vermeiden. Die güterrechtliche Auseinandersetzung (die Aufteilung des ehelichen Vermögens) kann bereits im Eheschutzverfahren verlangt werden. Das Splitting der Pensionskasse und der AHV erfolgt erst mit der Scheidung (Art.122, ZGB). Führt eine Scheidung dazu, dass ein Elternteil eine Arbeitsstelle suchen muss, besteht ein Anrecht auf Arbeitslosentaggelder. Für Rentner besteht die Möglichkeit auf Ergänzungsleistungen, sollte die Rente für die Lebensbewältigung nicht ausreichen.

Aufenthaltsrecht: Ehegatten aus Drittstaaten (Nicht EU/EFTA-Länder) verlieren bei Trennung innerhalb der ersten 3 Jahre ihr Aufenthaltsrecht. Ausnahmen sind hierbei besondere Härtefälle, wie z.B. Opfer von Zwangsheirat.

Abänderungen des Gerichtsurteils: Wenn sich die Verhältnisse zwischen den geschiedenen oder getrennten Ehepartner erheblich verändert (Einkommen, Wohnsituation, Familienverhältnisse, etc.) kann bei Gericht eine Änderung der entsprechenden Positionen beantragt werden (Art.179, ZGB).

* Unentgeltliche Rechtspflege

Dieses Dokument basiert auf der Vorlage des Wegweisers „Trennung und Scheidung“ der sozialen Dienste Werdenberg.

MK 2017